

vollzogen, und die Organe des einstigen Regiments, als sie nicht einmal mehr über die Nachfolge in der Signorie zu entscheiden hatten, bestanden nur zum Schein noch fort oder verschwanden selbst dem Namen nach. Die Volkspartei — wir haben für il Popolo kein entsprechendes Wort — die sich im 13. Jahrhundert als Gemeinde neben dem Commune zu einer politischen Gewalt im Staate emporgeschwungen hatte, durfte, wie Giovanni Galeaz bald nach seinem Regierungsantritte verordnete, bei Strafe nicht mehr genannt werden ¹⁾. Und der Rath der 900, welcher das Commune vertrat, durfte sich nur noch auf Befehl der Fürsten versammeln und bestand, nachdem er eine Zeit lang ganz aufgelöst gewesen war, nur noch um dem nun kraft Erbrechts succedirenden Herrn von Mailand den Eid der Treue zu leisten ²⁾. Der Hergang in den übrigen Städten, die sich den Visconti nach und nach unterwarfen, war ein ganz analoger, so dass wir ihn hier nicht besonders zu verfolgen brauchen.

Auf der andern Seite war es das Reichsvicariat, auf das sich die Herrschaft der Visconti stützte. Zwar waren dem Kaiserthum im Costnitzer Frieden nur wenige Hoheitsrechte vorbehalten worden und waren, indem sie in der nächstfolgenden Zeit höchstens durch nicht ständige Sendboten, in der kaiserlosen Zeit aber gar nicht geltend gemacht worden waren, fast in Vergessenheit gerathen. Aber noch lebte auch im Bewusstsein der Italiener die Majestät des Kaiserthumes fort; es gab eine grosse Partei im Lande, welche von ihm Schutz und Trost in der Gegenwart und eine bessere Zukunft erwartete; die eben erst aufkommenden Herrscherfamilien und ihre

et etiam in eorum et cuiuslibet eorum descendentes masculos per lineam masculinam et ex legitimo matrimonio . . . “. Theilweise in Siton. Mon. Vicec. pag. 27, vollständig im Liber privil. f. 130 v. — Eine etwas abweichende Bestimmung, auf die später zurückzukommen, findet sich in der Potestas attributa etc. von 1385 (theilweise in Siton. l. c. pag. 21 und ganz im Liber privil. f. 118): . . . „statuitur quod praefatus . . . Johannes Galeaz Vicecomes Comes Virtutum etc. et post eius praef. d. Joh. Galeaz decessum eo modo quilibet alius tunc descendens legitimus masculus de corpore suo, prout ipse ordinaverit et disposuerit, sit et sint perpetuo verus legitimus et naturalis dominus et veri legitimi et naturales domini dictae civitatis et totius districtus“.

¹⁾ Antiqua ducum Mediolani Decreta (collegit Bonettus) Mediol. 1634. pag. 88. Decretum de poena dicentis contra statum domini. 1383. 15. October „et intendentes quod nulla persona audeat nec praesumat populum nominare“.

²⁾ Giuliani Continuazione delle Memorie di Milano II, pag. 583. III. pag. 612, 616.